

Franz de Byl, Goethestr. 16A, 10625 Berlin

Amtsgericht Charlottenburg

- Abt. 211 -

Amtsgerichtsplatz 1

14057 Berlin

per Fax # 90 283 - 254

Berlin, 11.12.14

Betrifft: GZ: 211 C 1009/14
Ihr Beschluss vom: 04.12.14

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den in der Sache

de Byl ./. Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

am 04.12.2014 durch die Richterin Christiansen ergangenen Beschluss (s.o.) wird hiermit

sofortige Beschwerde

eingelegt.

Die Beschwerde bezieht sich auf die rein willkürliche und bloße amtsrichterliche Vermutung eines Streitwertes für das o.a. Antragsverfahren sowie rein vorsorglich gegen die daraus dann real resultierenden Kosten, die zwar noch nicht nominell bekannt gegeben wurden, sich jedoch erfahrungsgemäß aus dieser Streitwertfestsetzung errechnen dürften.

Des Weiteren wird Beschwerde dagegen vorgebracht, dass das selbe Gericht, das einerseits über seine eigene Zuständigkeit entscheiden soll, kann und darf, gleichzeitig und andererseits auch den so genannten Streitwert nach völlig eigenem Belieben und sich selbst allein dazu ermächtigend in die streitgegenständliche Welt setzen und darin auch festschreiben kann, darf und - wohl auch soll? Und sich dabei auch noch lapidarster Mittel bedienen darf - wie z.B. einem bloßen Telefonat mit einem anonym bleibenden Bezirksamtsmitarbeiter, das an keiner Stelle in Form einer schriftlichen Niederlegung aktenkundig geworden ist.

Aus Sicht des Antragstellers muss eine sich unabhängig nennende Rechtsfindung doch wohl deutlich anders von statten gehen!

Jedenfalls wird die betreffende Streitwertfestsetzung hiermit auf das Entschiedenste angefochten!

Für die Vorlage der eigentlichen Beschwerdeschrift wird aus folgenden Gründen bereits heute um Fristverlängerung gebeten:

- Der Antragsteller sieht sich vorerst genötigt, die einzelnen Mitglieder des Auswahlgremiums über seinen Antrag zu informieren und einzeln zu befragen, ob er die Veröffentlichungen zum Interessenbekundungsverfahren etwa im Kern falsch verstanden haben könnte, so dass sein Antrag dem Gremium ohnehin nicht hätte vorgelegt werden können - und welche genauen Gründe denn dann dafür zu nennen seien. Sollte dies so sein, behält sich der Antragsteller nur noch rechtliche Schritte gegen den Veranstalter des Interessenbekundungsverfahrens vor und zieht ansonsten seinen Antrag um Rechtshilfe zurück.
Sollte die Befragung allerdings und wie zu erwarten ergeben, dass die Mitglieder des Gremiums die Nicht-Vorlage seiner Bewerbungsunterlagen selber nicht nachvollziehen und vielleicht sogar noch nicht einmal gutheißen können, wird diese Tatsache als wesentlichster Teil der Beschwerdebegründung unter Benennung und Berufung aller diesbezüglichen Zeugen vorgebracht werden.
- Der Antragsteller versucht des Weiteren, noch vor Fristablauf alle verfügbaren Hintergründe über die tatsächlichen Absichten des BAes CW von Berlin in Verbindung mit der "Verpachtung" des PWH zu eruieren sowie z.B. auch die aktuellen Inhalte der bislang überhaupt vom BA abgeschlossenen Pachtverträge am und um den Lietzensee in Erfahrung zu bringen und entsprechend darlegen und nachweisen zu können. Dabei wird sich sehr schnell zeigen, dass die Zugrundelegungen der amtsrichterlichen Streitwertberechnung völlig aus dem Ruder liefen.
- Auch will der Antragsteller ein Gutachten eines ortskundigen Maklers einholen und vorlegen, aus dem sich der tatsächliche "ortsübliche Verpachtungswert" einer schrottreifen Immobilie wie dem PWH zum Zeitpunkt des Interessenbekundungsverfahrens errechnet und bestimmt, zum Beweis dafür, dass die vom BA dem Gericht benannte Monatspacht von 2.000 Euro völlig aus der Luft gegriffen war und jeder Wahrheit entbehrte - sich daher für die Berechnung eines Streitwertes also nicht heranziehen ließ. Der Berechnung eines Streitwertes müssen Tatsachen zugrunde liegen. Die hier aber vorliegenden und unverkennbaren Tatsachen wurden vom Amtsgericht willentlich oder fahrlässig außeracht gelassen. Es ist lediglich - und offensichtlich nur zu gerne - den Luftschlossideen eines Mitarbeiters aus der Rechtsabteilung des BAes CW von Berlin gefolgt. Und dies doch ganz augenscheinlich nur deshalb, damit der Streitwert den Zuständigkeitsbereich des AG Charlottenburgs verlässt.
- Schließlich steht für den Antragsteller ganz grundsätzlich in Zweifel, ob eine jedwede Streitwertberechnung im Hinblick auf den von ihm gestellten Antrag überhaupt vorrangig sein kann - und wenn ja, ob dann auch zwingend nur ein von wem auch immer behaupteter Pachtzins herangezogen werden muss! Der Antragsteller will daher auch noch eine rechtliche Prüfung vornehmen lassen und sich dabei um die Unterstützung von mehreren Stellen (z.B. Herrn Norbert Blüm, Transparency International u.a.) bemühen, damit er seine Beschwerde auch rechtssubstantiiert vortragen und begründen kann.

Vorsorglich wird daher bereits heute beantragt, dass ein etwa jetzt tätig werdendes Beschwerdegericht - dem Beschlusstext ist zu entnehmen, dass es sich dann wohl um das Landgericht Berlin handeln werde - das Antragsverfahren an das Amtsgericht Charlottenburg zurück verweisen möge - aber soweit möglich, bitte an einen anderen Richter!

Mit freundlichen Grüßen
Hochachtungsvoll

